Werk

Titel: Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs im Deutschen Reich

Untertitel: vom 21. Dezember 1881

Ort: Jena

Jahr: 1888

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0050|log14

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

III.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs im Deutschen Reich.

Vom 21. Dezember 1887.

§. 1.

Der durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) veröffentlichte Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Nr. 9, Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues, erhalten die Positionen a, b α, β, γ, δ, c, e und f folgende Fassung:

a) Weizen	5 Mark
b) α. Roggen	5 „
β. Hafer	4 „
γ. Buchweizen	2 „
δ. Hülsenfrüchte	2 „
c) Gerste	2,25 „
für 100 Kilogramm,	
e) Mais und Dari	2 Mark
f) Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer)	4 „
für 100 Kilogramm.	

2. In Nr. 25 c wird der Zollsatz

   Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe von 42 Mark auf 65 Mark für 100 Kilogramm

   erhöht.

3. In Nr. 25 q wird der Zollsatz
   a) der Position 1 α, Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka, von 9 Mark auf 12,50 Mark,
   b) der Position 1 β, Nudeln, Maccaroni, von 10 Mark auf 13,50 Mark,
   c) der Position 2, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerware), von 7,50 Mark auf 10,50 Mark für 100 Kilogramm

   erhöht.

4. Die Anmerkung zu Nr. 25 s, Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle, 3 Mark für 100 Kilogramm, fällt weg.

§. 2.

Die im §. 1 festgesetzten neuen Tarifsätze für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Dari, Malz (Nr. 9 a, b α und β, c, e und f) und Mühlenfabrikate aus Getreide (aus Nr. 25 q 2) sind mit der im §. 9 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) angegebenen Wirkung vom 26. November 1887 ab gültig.

Insoweit die in diesem Gesetze genannten Gegenstände bis zum 15. Januar 1888 infolge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 26. November d. J. abgeschlossen sind, werden die bis jetzt gültig gewesenen Zollsätze erhoben.

Der hiernach erforderliche Nachweis kann durch alle in der Deutschen Zivilprozeßordnung zugelassenen Beweismittel erbracht werden.

Die betreffenden Ansprüche sind bei Verlust des Rechts innerhalb 4 Wochen nach der Publikation dieses Gesetzes bei der Amtsstelle, an welcher die Ware zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen.

Die Bestimmungen in vorstehenden Absätzen 2, 3 und 4 finden, wenn die Kontrahenten über die Tragung des Zolles für den Fall einer Erhöhung desselben schriftliche Vereinbarung getroffen haben, keine Anwendung.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1888 in Kraft.